

Aufnahme-Antrag

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den TSV Langenburg 1893 e.V. und erkenne die Vereinssatzung und die Beitragsordnung an

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Geburtsdatum:

PLZ, Wohnort

Eintrittsdatum:

Abteilung, Gruppe.....

Beitragsklasse:

a

b

c

Sind bereits mehrere Familienangehörige Mitglied im TSV Langenburg, vermerken Sie dies bitte auf der Rückseite.

Datum

Unterschrift.....

Bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten

Bitte ausfüllen und hier abtrennen -----

Beitragsordnung des TSV Langenburg e.V. 1893

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Der Mitglieder-Jahres-Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt ab dem Jahr 2015:

-für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	a	20,00€	22,-	
-für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	b	32,00€	35,-	
-für Ehepaare	c	50,00€	55,-	ab 2018
-für Ehrenmitglieder und Mitgliedschaft ab 50 Jahren				beitragsfrei
-für jedes 3. und weitere Kind einer Familie im Verein				beitragsfrei
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen. Anschriftenänderungen sind umgehend mitzuteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes enthalten.
6. Der Beitragseinzug erfolgt durch das Einzugsverfahren zum 1. Februar eines jeden Jahres.
7. Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spät. 1. Februar jeden Jahres auf eines der folgenden Konten:

Volksbank Hohenlohe IBAN DE06620918000202949001

Sparkasse SHA-CR IBAN DE61622500300002606770

8. Bei Vereinseintritt ist bis zum 30. Juni der volle, ab dem 1. Juli der halbe Beitrag des entsprechenden Jahres fällig.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss beim Schatzmeister bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.